

Ressort: Politik

BAMF-Regeln zum Kirchenasyl werden oft missachtet

Nürnberg, 21.08.2018, 00:00 Uhr

GDN - Nach Einschätzung der Katholischen Kirche missachtet rund die Hälfte der beim Kirchenasyl aktiven Gemeinden die zwischen den Kirchen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vereinbarte Regel zur Übermittlung eines Fall-Dossiers. "Aus Gesprächen mit dem BAMF wissen wir, dass 2017 bedauerlicherweise nur in etwa der Hälfte aller Kirchenasylfälle ein Dossier eingereicht wurde", sagte der Leiter des Berliner Büros der Deutschen Bischofskonferenz, Prälat Karl Jüsten, der "Welt" (Dienstausgabe).

Damit verstießen jene Gemeinden, zu deren konfessioneller Zugehörigkeit Jüsten keine näheren Angaben machte, gegen die Verfahrensabsprache, die 2015 zwischen den großen Kirchen und dem BAMF getroffen wurde. Damals wurde festgelegt, dass der Staat das Kirchenasyl hinnimmt und zur Prüfung der jeweiligen Fälle bereit ist, sofern die Gemeinden dem BAMF Dossiers zu den Hintergründen der einzelnen Fälle übermittelt und jeweils einen kirchlichen Ansprechpartner benennt. Dass diese Bedingungen von vielen Gemeinden nicht eingehalten werden, geht auch aus Angaben des niedersächsischen Innenministeriums hervor. Dieses teilte auf "Welt"-Anfrage mit, dass zwischen Mai 2016 und September 2017 nur in rund 54 Prozent der Kirchenasylfälle Dossiers eingereicht und nur in 58 Prozent der Fälle "die Meldungen über ein sogenanntes Kirchenasyl über einen Kirchenvertreter" gemacht worden seien. Als "Haupthindernisse" bezeichnete in der "Welt" auch das BAMF "das Nichteinreichen von Härtefall-Dossiers und das Nichtbenennen von kirchlichen Ansprechpartnern" bei den bundesweit dort registrierten 2.533 Fällen von Kirchenasylmeldungen für 3.481 Personen in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2018. Seit dem 1. August 2018 gilt ein Erlass von Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) und seinen Kollegen in den Ländern, wonach bei Kirchenasylfällen in nicht vereinbarungsgemäß kooperierenden Gemeinden die Frist für den Selbsteintritt Deutschlands bei Dublin-Verfahren von sechs auf 18 Monate erhöht wird. Faktisch bedeutet dies für Kirchengemeinden, dass sie, um die Überstellung eines Asylsuchenden in das jeweilige EU-Erstaufnahmeland wirksam zu verhindern, das Kirchenasyl für bis zu 18 Monate gewähren müssten. Die Heraufsetzung dieser Frist gilt auch dann, wenn die Gemeinden ein Kirchenasyl nicht innerhalb von drei Tagen nach einer abschlägigen Dossier-Prüfung durch das BAMF aufheben. Angesichts des neuen Erlasses forderte Prälat Jüsten die Gemeinden zur vereinbarungsgemäßen Kooperation mit dem BAMF auf. "Die Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften sind gut beraten, in jedem Kirchenasylfall einen Ansprechpartner zu nennen und ein Dossier einzureichen", sagte Jüsten. Dies liege "nicht zuletzt auch im Interesse der schuttsuchenden Person selbst".

Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-110657/bamf-regeln-zum-kirchenasyl-werden-oft-missachtet.html>

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV:

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.

Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD
483 Green Lanes

UK, London N13NV 4BS
contact (at) unitedpressagency.com
Official Federal Reg. No. 7442619